

## **Satzung für den Verein**

**"Förderkreis Katholische Kirche Maria Himmelfahrt Rosenthal"**

**Gemeinde Rosenthal**

**Bezirk Krummau an der Moldau**

**Tschechische Republik**

# Satzung

## für den Verein "Förderkreis Katholische Kirche Maria Himmelfahrt Rosenthal"

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Katholische Kirche Maria Himmelfahrt Rosenthal". Der Ort Rosenthal (Rozmítal) liegt im Bezirk Krummau an der Moldau ((Ceský Krumlov) - Tschechische Republik).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbach Teilort Dellmensingen /Alb-Donau-Kreis.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung religiöser Zwecke und von Kunst und Kultur.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO. In erster Linie Mittel für die Renovierung und Erhalt der katholischen Kirche "Maria Himmelfahrt" in Rosenthal, ein Zeugnis der Frühgotik aus dem 13. Jahrhundert, sowie die Renovierung, Erhaltung und Pflege des stillgelegten Friedhofes an der Kirche, der nicht mehr von Angehörigen gepflegten Gräber und Grabkreuze/-steine, der Friedhofsmauer, des Kreuzes innerhalb der Friedhofsmauer, soweit sie nicht von Dritten zu pflegen sind oder gepflegt werden. Dazu gehört auch die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Gedenksteinen und Hinweisen an die auf dem Friedhof begrabenen Menschen sowie die früheren Bewohner der ehemaligen Pfarrei Rosenthal. Der Verein hat sich zusätzlich zur Aufgabe gemacht, sämtliche christlichen Gebäude und Symbole auf dem Pfarrgemeindegebiet der ehemaligen Pfarrei Rosenthal, wie Kapellen, Marteln, Grabkreuze und ähnliches zu renovieren, zu erhalten und zu pflegen. Die Mitglieder des Vereins sowie ihre Angehörige, Freunde und Bekannte wollen ihre Verbundenheit mit ihrer ehemaligen Heimatkirche, die ein kunsthistorisches Denkmal von Rang darstellt, sowie dem dazugehörigen Friedhof mitsamt seinen Gräbern, dem Missionskreuz, das alles zusammen ein christliches Gesamtensemble darstellt, durch Spenden und sonstige Sachzuwendungen zum Ausdruck bringen. Außerdem ist es den Mitgliedern des Vereins und deren Angehörigen, Freunden und Bekannten von großer Wichtigkeit, auch andere christliche Symbole der ehemaligen Pfarrei Rosenthal zu neuem Glanz zu verhelfen und somit an die tiefe und große Gläubigkeit der früheren Bewohner zu erinnern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 3.1. Der Verein finanziert diese Aufgaben aus Spenden, dem Vereinsvermögen und aus laufenden Mitgliedsbeiträgen.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 4.2. Wer sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an den Vereinsaufgaben mitzuwirken, insbesondere:
  - a) die Bestimmungen der Satzung zu beachten bzw. einzuhalten, sowie Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinsorgane zu beachten
  - b) die festgesetzten Beiträge (vgl. § 8 der Satzung) zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **6.1. Die Mitgliedschaft endet**

- a) mit dem Tod des Mitglieds, oder wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung.
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

6.2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6.3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist, wobei auf die Streichungsfolge hingewiesen ist, nicht fristgerecht beglichen hat.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Grund durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtigen Grund gilt insbesondere

- a) ein Verhalten, das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt
- b) jahrelang gezeigtes Desinteresse an den Angelegenheiten des Vereins, das sich etwa durch mehrfache Nichtteilnahme an den Mitgliederversammlungen oder an Veranstaltungen des Vereins zeigen kann.

Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss binnen eines Monats nach Erhalt beim Vorstand schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Beschluss verhandelt und entscheidet.

## **§ 7 Beiträge**

7.1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mindestbeiträge erhoben. Ihre Höhe und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

7.2. Der Vorstand ist berechtigt, hinsichtlich der Beiträge in begründeten Fällen Stundung zu gewähren, Teilzahlung zu gestatten oder die Beitragszahlung ganz zu erlassen.

## **§ 8      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9      Der Vorstand**

9.1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassierer)
- dem Schriftführer

Zusätzlich können maximal 5 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, deren Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden.

9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind:

- der erste Vorsitzende und
- der zweite Vorsitzende,
- der Schatzmeister (Kassierer) und
- der Schriftführer

Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht.

Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.

9.3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet erhalten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gem. § 2 der Satzung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Auschluss von Mitgliedern.

Zur Prüfung der Vereinskasse sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 10 Amts dauer des Vorstandes**

- 10.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, jedoch längstens sechs Monate nach dem Ablauf ihrer Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und Bevollmächtigte dem Verein angehörende juristische Personen oder Personengesellschaften
- 10.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen berufen. Für den Fall, dass sich eine qualifizierte Persönlichkeit für das freigewordene Amt nicht findet, oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, ist der Vorstand berechtigt, höchstens zwei Ämter in Personalunion zu vereinigen.  
Das Ersatzmitglied oder die Ämtervereinigung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder ex nunc abzuberufen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das freigewordene Amt durch Wahl gemäß § 14 für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder Internet (Mail) mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
- 11.2. Die Vorstandssitzung wird in der Regel von einem der Vorsitzenden geleitet.
- 11.3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mittels sonstiger Telekommunikationswege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 11.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gem. § 17 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.

- 12.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; bei Satzungsänderungen ist in der Einladung anzugeben, welche Bestimmungen in der Satzung geändert werden sollen. Soll die gesamte Satzung geändert werden, genügt die Angabe "Änderung und Neufassung der Satzung" insgesamt.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 12.3. Bezuglich der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird auf § 16 hingewiesen.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- 13.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.  
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.  
Mitglieder unter 18 Jahren haben Stimmrecht, wenn eines der Elternteile oder der Erziehungsberechtigte Mitglied im Verein ist und der Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen im Einzelfall oder allgemein zugestimmt hat.
- 13.3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinzweckes.
- 13.6. Beschlüsse können mit den in diesem § 13 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

### **§ 14 Wahlen**

- 14.1. Bei Wahlen steht es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob, wenn mehrere Vorstandsmitglieder zu wählen sind, eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung durchgeführt werden soll.

- 14.2. Stellt sich bei Einzelwahl nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten in ein Vorstandamt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.
- 14.3. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden (Gesamtwahl), stehen jedem Wahlberechtigten so viele Stimmen zu, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind in diesem Fall diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.
- 14.4. Für den Fall, dass sich nicht genügend qualifizierte Personen für die zu besetzenden Vorstandämter finden, oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung höchstens zwei Vorstandämter in einer Person vereinigen.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- 15.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens einem Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Schriftführer haben die nachträglich aufgenommenen Punkte den Mitgliedern bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 15.2. Anträge auf Abwahl des Vorstandes oder auf Satzungsänderungen sind in der gem. § 12 mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu versendenden Tagesordnung anzukündigen. Derartige Anträge sind also so rechtzeitig zu stellen, dass sie bei der Einberufung berücksichtigt werden können.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der erste oder der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister (Kassierer) oder der Schriftführer des Vereins können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend.

#### **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 18 Auflösung des Vereins/Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

- 18.1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierende Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister (Kassierer) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 18.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen des Vereins fällt der katholischen Kirchengemeinde Rosenthal (Rozmital) zu, zur Erhaltung der Kirche in Rosenthal.

Die Satzung wurde am 29. 05.2015 errichtet.

89155 Erbach-Dellmensingen, den 12.06.2015

Reinhardt Böhm

1. Vorsitzende



Hans Opfolter

2. Vorsitzende u. Schriftführer

